



# **Amtliches Mitteilungsblatt**

Humboldt-Universität zu Berlin

## **Inhalt**

Prüfungsordnung des Fachbereiches Elektrotechnik  
der Humboldt-Universität zu Berlin

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, O - 1086 Berlin

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon 20 93 - 24 49

**Nr. 12 / 1993**  
2. Jahrgang / 4. März 1993

---



# PRÜFUNGSORDNUNG

für den Studiengang Elektrotechnik der Humboldt-Universität zu Berlin

---

Der Rat des Fachbereiches Elektrotechnik hat auf Grund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz -BerIHG-) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik beschlossen:\*)

## Inhaltsverzeichnis:

### I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Diplom-Hauptprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums, Prüfungen, Studiendauer und Meldungen zu Prüfungen
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Prüfungsformen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Zusatzfächer
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote, Gesamturteil
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Zeugnisse, Diplommurkunden, Bescheinigungen
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung

### II. Diplom-Vorprüfung

- § 18 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 19 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

\*) Diese Ordnung wurde von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung am 14.01.1993 bestätigt.

\*\*) Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form gewählt.

### III. Diplom-Hauptprüfung

- § 20 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 21 Umfang der Diplom-Hauptprüfung
- § 22 Diplomarbeit

### IV. Schlußbestimmungen

- § 23 Übergangsregelungen
- § 24 Inkrafttreten und Gültigkeit

### I. Allgemeiner Teil

#### § 1 Zweck der Diplom-Hauptprüfung

---

Die Diplom-Hauptprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplom-Hauptprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin \*\*) auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt vorbereitet ist und er über die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Tätigkeiten und Methoden so verfügt, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt ist.

#### § 2 Diplomgrad

---

Auf Grund der bestandenen Diplom-Hauptprüfung verleiht die Humboldt-Universität zu Berlin durch den Fachbereich Elektrotechnik den akademischen Grad "Diplom-Ingenieur" bzw. "Diplom-Ingenieurin" (abgekürzt: Dipl.-Ing.).

### **§ 3 Gliederung des Studiums, Prüfungen, Studiendauer und Meldungen zu Prüfungen**

---

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

Das Grundstudium wird durch die Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium durch die Diplom-Hauptprüfung abgeschlossen. Das Hauptstudium kann in einer der 5 Studienrichtungen

- Automatisierungstechnik
- Elektronik
- Konstruktion und Fertigungsprozeßgestaltung
- Nachrichtentechnik
- Technische Informatik

durchgeführt werden. Das Grundstudium ist für alle 5 Studienrichtungen gleich.

(2) Die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Hauptprüfung in ihrer Gesamtheit (Gesamtprüfung) besteht aus Fachprüfungen in den jeweiligen Prüfungsfächern. Zur Diplom-Hauptprüfung gehört die Diplomarbeit. Die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung können in mehreren Abschnitten abgelegt werden.

(3) Die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach bilden eine Fachprüfung (im weiteren "Prüfung" genannt). Eine Prüfung besteht in der Regel aus einer einzigen Prüfungsleistung (punktuelle Prüfung); sie kann aber auch zeitlich getrennt in einer Folge von Teilprüfungen oder als prüfungsäquivalente Studienleistung erbracht werden. Dabei wird der gesamte Stoff des Prüfungsfaches abgedeckt.

(4) Für die jeweilig abzulegenden Prüfungen hat sich der Kandidat beim Referat für Bildung und Studium des Fachbereiches anzumelden. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

(5) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. Das Grundstudium einschließlich der Diplom-Vorprüfung soll am Ende des 4. Semesters, das Hauptstudium einschließlich der Diplom-Hauptprüfung am Ende des 10. Semesters abgeschlossen sein. Nach jedem Semester gibt es vom Prüfungsausschuß festgesetzte Prüfungstermine, die öffentlich bekanntgegeben werden. Die Meldung zur letzten Prüfung der Diplom-Vorprüfung erfolgt spätestens im 4. Semester, zur letzten Prüfung der Diplom-Hauptprüfung spätestens im 10. Semester. Die Prüfungen können auch vor Ablauf dieser Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen gemäß § 18 bzw. § 20 nachgewiesen werden. Soweit Studienzeiten gemäß § 10 Abs. 1 angerechnet werden, verändern sich die je-

weiligen Meldefristen entsprechend. Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen.

(6) Überschreitet der Student die in Absatz 5 genannten Fristen, legt der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Studenten einen Prüfungszeitplan fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird auf Sanktionen gegenüber dem Studenten verzichtet.

### **§ 4 Prüfungsausschuß**

---

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuß, der aus 5 Mitgliedern und deren Stellvertretern aus dem Fachbereich Elektrotechnik besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

- 3 Professoren
- 1 akademischer Mitarbeiter
- 1 Student

Dabei haben die Vertreter der jeweiligen Gruppe das Vorschlagsrecht. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen das Grundstudium im Studiengang Elektrotechnik abgeschlossen haben.

(2) Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren einen zu dessen Vorsitzenden und die anderen zu seinen Vertretern.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Fachbereichsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungsausschuß bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuß ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Aufstellung der Prüfer- und Beisitzerlisten,
4. die Entscheidung über die Gewährung von angemessenen Prüfungsbedingungen für Studenten, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung bzw. eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen.

Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß Zuständigkeiten auf seinen Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen auf Grund einer Übertragung kann der Betroffene Einwendungen erheben, die dem Ausschuß zur Entscheidung vorzulegen sind. Mitglieder des Prü-

fungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(5) Der Prüfungsausschuß berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zu Reformen der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamnoten dem Fachbereichsrat offen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie sind nicht Öffentlichkeit im Sinne von § 7, Abs. 6.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 5 Prüfer und Beisitzer**

---

(1) Zu Prüfern können Professoren, Dozenten, habilitierte, B-promovierte akademische Mitarbeiter sowie in begründeten Ausnahmefällen auch promovierte akademische Mitarbeiter bestellt werden. Prüfungsäquivalente Studienleistungen gemäß § 9 können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(2) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer, indem er sie einem bestimmten Prüfungsfach zuweist. Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer auf dem Gebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Die Namen der Prüfer für ein Prüfungsfach werden vom Prüfungsausschuß über das Referat Bildung und Studium des Fachbereichs rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Kandidat das Recht, unter diesen einen für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung des vorgeschlagenen Prüfers, kann der Prüfungsausschuß von dem Vorschlag des Kandidaten abweichen. Sollte ein Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuß einen anderen Prüfer benennen bzw. Abweichungen von den Prüfungsterminen gestatten. Der vorgeschlagene Prüfer kann unter Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuß beantragen, einen anderen Prüfer zu benennen.

(4) Jede mündliche Prüfung gemäß § 7 ist in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen. Beisitzer müssen sachverständig auf dem Gebiet sein, das Prüfungsgegenstand ist. Sie werden vom Prüfungsausschuß bestellt. Sie haben keine Entscheidungsbefugnis. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplom-Hauptprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer führt das Protokoll.

## **§ 6 Prüfungsformen**

---

(1) Die Prüfungsleistungen für eine Prüfung der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung können durch folgende Prüfungsformen erbracht werden: mündliche Prüfung (§ 7), schriftliche Prüfung (§ 8), und prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 9). Bestandteil der Diplom-Hauptprüfung ist eine Diplomarbeit (§ 22). Anzahl und Form der geforderten Prüfungen sind in den §§ 19 und 21 festgelegt.

(2) Macht ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## **§ 7 Mündliche Prüfungen**

---

(1) In mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen können in Gruppen (Gruppenprüfung) bis zu 5 Kandidaten oder einzeln (Einzelprüfung) durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer für jeden Kandidaten beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Sie kann mit Zustimmung des Kandidaten überschritten werden. Jedes Prüfungsfach wird grundsätzlich nur von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers geprüft.

(3) Soweit verschiedene Prüfungsfächer inhaltlich eng zusammenhängen, bilden sie einen Prüfungsschwerpunkt mit der Folge, daß die Prüfungen in den einzelnen Fächern zu einer Kollegialprüfung (zu einem Zeitpunkt von mehreren Prüfern ohne Beisitzer) zusammengefaßt werden können. Der Prüfungsausschuß entscheidet auf Antrag des Kandidaten oder der Prüfer, ob

eine Kollegialprüfung durchgeführt werden kann. Dabei wird jedes einzelne Prüfungsfach von nur einem (fachlich zuständigen) Prüfer geprüft. Vor der Festlegung der Note gemäß § 12 , Absatz 1, hört der zuständige Prüfer die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer; die endgültige Entscheidung über die Note trifft allein der zuständige Prüfer. Für jedes Prüfungsfach wird ein Protokoll gemäß Absatz 5 vom entsprechenden Prüfer geführt. Für die Prüfungsdauer pro Kandidat und pro Prüfungsfach gilt Absatz 1 entsprechend. Fächer ohne engen fachlichen Zusammenhang werden einzeln und zeitlich getrennt geprüft.

(4) Deckt das Fach eines Prüfers oder sein Lehrauftrag nicht das gesamte Prüfungsfach ab, so muß die Prüfung über alle Teilgebiete gleichzeitig durch alle am Fach beteiligten Prüfer durchgeführt werden. Jeder Prüfer prüft dabei sein Teilgebiet. Ein Beisitzer ist nicht erforderlich. Das Protokoll wird von einem der Prüfer geführt. Für die gesamte Prüfungsdauer gilt Absatz 1 entsprechend.

(5) Im Rahmen der mündlichen Prüfungen können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der Charakter der mündlichen Prüfung nicht aufgehoben wird. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

(6) Gegenstände, Ergebnisse und Verlauf der mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von allen beteiligten Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist.

(7) Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung des genannten Personenkreises erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Die Öffentlichkeit ist auf Antrag des Prüflings auszuschließen. Die Öffentlichkeit kann bei Beeinträchtigung der Prüfung von dem (den) Prüfer(n) ausgeschlossen werden. Die Fortsetzung findet in diesem Fall unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

(8) Die Prüfung kann vom Prüfer aus wichtigem Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, daß die Prüfung nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes unverzüglich stattfindet, spätestens jedoch nach 14 Tagen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prü-

fung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuß mitgeteilt.

## **§ 8 Schriftliche Prüfungen**

---

(1) Die schriftliche Prüfung (Klausur) wird unter Aufsicht in begrenzter Zeit (max. 3 Std.) mit vom Prüfer zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Student soll nachweisen, daß er Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfaches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten. Das Ergebnis ist schriftlich dem Referat Bildung und Studium des Fachbereiches mitzuteilen, den Prüfungsakten beizufügen und den Studenten in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben.

## **§ 9 Prüfungsäquivalente Studienleistungen**

---

(1) Bei prüfungsäquivalenten Studienleistungen werden die Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungsgesprächen, Referaten, Klausuren, sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht. Die prüfungsäquivalente Studienleistung besteht aus einer Folge von Prüfungsleistungen, die im Rahmen der dem Fach zugeordneten Lehrveranstaltungen abgelegt werden, d.h. es werden zu mehreren festgelegten Zeitpunkten jeweils die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Gebiete des Faches geprüft. Prüfungsäquivalente Studienleistungen werden in dem Semester abgelegt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung besucht wird. Für jede Teilleistung gilt die Wiederholbarkeit gemäß § 13.

(2) Die Leistungen sind vom Prüfer gemäß § 12 zu bewerten. Die Prüfungsleistungen sind erfolgreich erbracht, wenn sie mindestens mit "Ausreichend (4,0)" bewertet wurden. Prüfungsleistungen, die schlechter als "Ausreichend" bewertet wurden oder gemäß § 14 als nicht bestanden gelten, können gemäß § 13 wiederholt werden.

(3) Art, Gegenstand und Ergebnis der prüfungsäquivalenten Studienleistungen sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von den beteiligten Prüfern zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist.

(4) Wird die prüfungsäquivalente Studienleistung im Rahmen eines Projektes abgelegt, so sind die Leistungen des Kandidaten zu bewerten nach

1. dem Beitrag des Studenten zu dem im Projektbericht niedergeschriebenen Gesamtergebnis mit dem Wichtungsfaktor 3,
2. der Fähigkeit des Studenten zum gemeinsamen wissenschaftlichen Arbeiten und seinem Verständnis für das gesamte Projekt mit dem Wichtungsfaktor 2,
3. den fachlichen Kenntnissen in den am Projekt beteiligten Fachgebieten unter Berücksichtigung der während der Bearbeitung des Projektes angefertigten nachprüfbaren Unterlagen mit dem Wichtungsfaktor 2,
4. einem Kolloquium zum Abschluß des Projektes mit dem Wichtungsfaktor 1.

#### **§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

---

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuß auf Grund der Übereinstimmung der Prüfungsfächer bzw. der Stellungnahme des fachlich zuständigen Prüfungsberechtigten nach Maßgabe der folgenden Absätze angerechnet.

(2) Einschlägige Studienzeiten und dabei erbrachte Studienleistungen im gleichen oder in einem verwandten Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind anzurechnen.

(3) Studienzeiten und erbrachte Studienleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium vorliegt.

(4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind, sofern ein Antrag gestellt wird, die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Wenn diese nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Die Diplom-Vorprüfung (Gesamtprüfung) bzw. einzelne, gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit oder ohne Erfolg abgelegt hat, ist/sind anzurechnen. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen, die mit oder ohne Erfolg abgelegt wurden, sind anzurechnen, soweit die Gleichwertigkeit vorliegt. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird; Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) In staatlich anerkannten Teilzeitstudien erbrachte Leistungen werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet; Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Leistungen, wie z.B. EDV-Kurse in der gewerblichen Wirtschaft, können als Studienleistungen angerechnet werden.

(8) Kann die Gleichwertigkeit von Leistungen nicht festgestellt werden, so bestimmt der Prüfungsausschuß, ob eine Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 9 oder eine Ausgleichsprüfung gemäß Absatz 10 abzulegen ist. Hierüber erteilt das Referat Bildung und Studium des Fachbereichs auf Veranlassung des Prüfungsausschusses dem Studenten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(9) Ergänzungsprüfungen dienen allein der Feststellung, ob ein Student die zu fordernden Mindestkenntnisse in dem betreffenden Prüfungsfach besitzt (Kenntnisprüfung mit mindestens ausreichendem Erfolg). Sie werden dann auferlegt, wenn die Gleichwertigkeit gemäß Absatz 5 nicht festgestellt werden kann. Ergänzungsprüfungen erfordern keine Vorleistungen, wie z. B. Übungen, Projekte. Eine Ergänzungsprüfung wird als "Positiv" bewertet, wenn die Leistungen mindestens ausreichend gemäß § 12 sind, sonst "Negativ"; in diesem Fall ist die Prüfung als Ausgleichsprüfung gemäß Absatz 10 abzulegen.

(10) Ausgleichsprüfungen sind reguläre, zu benotende, gegebenenfalls nach § 13 zu wiederholende Prüfungen mit im Einzelfall festzulegenden Vorleistungen wie z. B. Übungen, Projekte. Ausgleichsprüfungen werden in der Regel dann auferlegt, wenn bei einem Wechsel des Studienganges mit abgeschlossenem Grund- bzw. Hauptstudium eine oder mehrere im neuen Studiengang vorgeschriebene Prüfung(en) noch nachzuholen ist (sind). Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt;

vielmehr erhält der Kandidat über erfolgreich abgelegte Ausgleichsprüfungen vom Referat Bildung und Studium des Fachbereiches eine Bescheinigung darüber, daß er den Absolventen der entsprechenden Gesamprüfung (Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung) gleichgestellt wird. Die Bescheinigung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Vertreter unterzeichnet.

(11) Zu Ergänzungsprüfungen und Ausgleichsprüfungen hat sich der Student wie zu regulären Prüfungen beim Referat Bildung und Studium des Fachbereiches anzumelden; die Prüfungen sind mit Beisitzer und Protokoll gemäß § 7 Absatz 1 und 5 durchzuführen. Ergänzungsprüfungen können auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

### § 11 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich im Rahmen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung außer in den durch diese Prüfungsordnung im § 19, Absatz 2 bzw. § 21 Absatz 2 vorgeschriebenen Fächern noch in weiteren an der Humboldt-Universität zu Berlin angebotenen Prüfungsfächern (Zusatzfächer) prüfen lassen.

(2) Die Ergebnisse dieser Prüfungen in Zusatzfächern werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 12 nicht berücksichtigt. Eine Prüfungsanmeldung für ein Zusatzfach hat spätestens vor Abschluß der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung zu erfolgen.

### § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote, Gesamturteil

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung ist vom jeweiligen Prüfer durch Vergabe einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel zu bewerten:

Note	Urteil	verbale Beschreibung
1,0; 1,3 1,7; 2,0; 2,3	sehr gut gut	eine hervorragende Leistung eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5,0 nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen mit mindestens "Ausreichend" bewertet wurden. Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 14 als nicht bestanden, so erteilt das Referat Bildung und Studium des Fachbereiches einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Fristangabe für die Wiederholungsprüfung zu versehen ist.

(3) Die Fachnote in einem Prüfungsfach wird auf folgende Weise ermittelt: Wird in einem Prüfungsfach nur eine einzige Prüfungsleistung erbracht, so ist die Note dafür identisch mit der Fachnote. Wird in einem Prüfungsfach die Prüfung in Form von mehreren Teilprüfungen durchgeführt, so wird die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Teilprüfungen gebildet, sofern diese mindestens mit 4,0 benotet wurden. Die Wichtung der Noten für die Teilprüfungen zur Bildung der Fachnote richtet sich nach dem Verhältnis der Semesterwochenstunden der den einzelnen Teilprüfungen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen. Jeder so berechneten Fachnote wird ein entsprechendes Urteil nach folgender Tabelle zugeordnet:

Note	Urteil	verbale Beschreibung
bis 1,5 1,6-2,5	sehr gut gut	eine hervorragende Leistung eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6-3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6-4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
schlechter als 4,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Einzelprüfung oder eine Teilprüfung in einem Prüfungsfach mit "Nicht ausreichend" benotet, so wird die Fachnote nicht berechnet, sondern auf "Nicht ausreichend" festgesetzt. Die Prüfung in diesem Fach heißt dann "Nicht bestanden". Bei einer Prüfung nach § 7 Absatz 2 wird die Fachnote sinngemäß nach Satz 3 dieses Absatzes gebildet.

(4) Aus allen Fachnoten bei der Diplom-Vorprüfung bzw. allen Fachnoten und der Note der Diplomarbeit bei der Diplom-Hauptprüfung wird eine Gesamtnote

als arithmetischer Mittelwert gebildet. Dabei gehen einzelne Fächer und die Diplomarbeit mit unterschiedlichem Gewicht gemäß § 19 Absatz 3 bzw. § 21 Absatz 4 in die Gesamtnote ein. Der Gesamtnote wird ein Gesamturteil nach der Tabelle im Absatz 3 zugeordnet. In der Diplom-Hauptprüfung wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Gesamtnote 1,2 oder besser beträgt.

(5) Bei der Berechnung der Fachnote bzw. der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Hauptprüfung insgesamt ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "Ausreichend" sind. Das Gesamturteil lautet "Nicht bestanden", wenn mindestens eine Fachnote der Diplom-Vorprüfung bzw. mindestens eine Fachnote der Diplom-Hauptprüfung einschließlich der Note der Diplomarbeit mit "Nicht ausreichend" bewertet wurde.

### **§ 13 Wiederholung von Prüfungen**

---

(1) Eine Prüfung kann jeweils in den Prüfungsfächern, in denen sie nicht bestanden wurde oder gemäß § 14 als nicht bestanden gilt, bis zu zweimal wiederholt werden.

(2) Wird eine Teilprüfung nicht bestanden, so ist nur diese Teilprüfung zu wiederholen.

(3) Zweite Wiederholungsprüfungen sind als mündliche Prüfung gemäß § 7 durchzuführen.

(4) Eine zweite Wiederholung der Studienarbeit bzw. der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(5) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel an einem der beiden folgenden Prüfungszeiträumen durchzuführen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten und nach Anhörung des zuständigen Prüfers einen anderen Termin festlegen.

(6) Gilt die in einem Projekt erbrachte Gesamtleistung als "Nicht ausreichend", so wird die Teilnahme an einem weiteren Projekt erforderlich. Sind nur Teilleistungen eines Studenten bei einem Projekt mit "Nicht ausreichend" bewertet, so ist dem Kandidaten die Möglichkeit zu geben, innerhalb einer vom Prüfungsaus-

schuß festzulegenden Frist die nachgeholten Kenntnisse nachzuweisen. Die erneute Teilnahme bzw. die Ergänzung von Teilleistungen gilt als Wiederholung im Sinne des § 13.

(7) Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuß die Frist, innerhalb der Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, und entscheidet über ein eventuelles Versäumnis nach § 14. Bei der Festsetzung der Frist werden bereits abgelaufene Zeiten einer Wiederholungsfrist angerechnet.

### **§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

---

(1) Der Student kann die Anmeldung zu einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Referat Bildung und Studium des Fachbereiches und dem Prüfer spätestens 3 Werktage vor der Prüfung mitteilt.

(2) Versäumt ein Kandidat den Prüfungstermin ohne triftigen Grund oder tritt er nach erfolgter Meldung nach Ablauf der Rücktrittsfrist oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück oder wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt die Prüfung in diesem Fach bzw. die Diplomarbeit als nicht bestanden und kann gemäß § 13 wiederholt werden. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind über das Referat Bildung und Studium des Fachbereiches dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Angaben über eine Erkrankung als Begründung für einen Rücktritt oder das Versäumen einer Prüfung sind durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen nach dem Prüfungstag glaubhaft zu machen. Eine Verlängerung der Frist kann durch den Prüfungsausschuß gewährt werden, wenn die rechtzeitige Abgabe des Attestes nachweislich unmöglich war. Der Prüfungsausschuß kann vom Studenten die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern. Der Prüfungsausschuß unterrichtet den zuständigen Amtsarzt über die Anforderung des Attestes.

(4) Bei fristgerechtem Rücktritt von Prüfungen muß die betreffende Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum angemeldet und durchgeführt werden.

(5) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner eigenen Prüfungsleistung oder das eines anderen schuldhaft durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung mit der Folge ausgeschlossen werden, daß die Prüfung in diesem Fach als nicht bestanden gilt und nach Maßgabe von § 13 wiederholt werden kann. Wird der Kandidat von der Fortsetzung an der Prüfung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß unverzüglich überprüft wird. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, gilt § 17 Absatz 1 entsprechend. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 15 Zeugnisse, Diplomurkunden, Bescheinigungen**

---

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluß der Diplom-Vorprüfung und nach dem erfolgreichen Abschluß der Diplom-Hauptprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis vom Referat Bildung und Studium des Fachbereichs ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Angabe des Studienganges und im Falle der Diplom-Hauptprüfung zusätzlich die Angabe der Studienrichtung. Es weist die Prüfungsleistungen mit den entsprechenden Urteilen aus, das Gesamturteil sowie bei der Diplom-Hauptprüfung auch das Thema der Diplomarbeit und das Thema der Studienarbeit sowie, auf Antrag des Kandidaten, die bis zum Abschluß der Diplom-Hauptprüfung benötigten Fachsemester. Bei einer Gruppendiplomarbeit müssen die erbrachten Leistungen im Zeugnis erkennbar sein. Die Lehrveranstaltungen für die Prüfungsfächer werden im Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung unter dem jeweiligen Fächernamen einzeln aufgeführt. Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung erbracht wurde. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Vertreter unterzeichnet und trägt das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im selben Studiengang oder nicht an der Humboldt-Universität zu Berlin erbracht, wird die Anrechnung der betreffenden Leistungen im Zeugnis vermerkt.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Inge-

nieur bzw. Diplom-Ingenieurin vom Referat Bildung und Studium des Fachbereiches ausgestellt. Die Urkunde wird vom Rektor der Humboldt-Universität zu Berlin und dem Dekan des Fachbereiches oder deren Vertretern unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehen.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Diplom-Ingenieur bzw. Diplom-Ingenieurin erworben.

(5) Das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung und die Urkunde enthalten die Angabe, daß die Prüfung entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt worden ist.

(6) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluß von Prüfungsleistungen werden vom Referat Bildung und Studium des Fachbereiches auf Antrag des Kandidaten ausgestellt. Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluß von Studienleistungen werden vom Prüfer unterschrieben.

(7) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag vom Referat Bildung und Studium des Fachbereichs eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden ist. Besteht in einem Prüfungsfach keine weitere Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 13, so ist in der Bescheinigung zu vermerken, daß die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten**

---

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens in einem Prüfungsfach wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 17 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung**

---

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß im Be-

nehmen mit dem Fachbereichsrat nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Fachbereichsrat über die Rücknahme.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellungsdatum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 10 Absatz 10 und § 15 Absätze 6 und 7 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

(7) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

## **II. Diplom-Vorprüfung**

### **§ 18 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren**

(1) Als Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind folgende Unterlagen zusammen mit dem Zulassungsantrag beim Referat Bildung und Studium des Fachbereiches einzureichen:

1. eine Erklärung des Kandidaten, daß ihm die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik im Fachbereich Elektrotechnik der Humboldt-Universität vom 26. 11. 1990 in der jeweils letzten Fassung bekannt ist,
2. eine Erklärung des Kandidaten, ob er bereits eine Diplom-Vorprüfung bzw. eine Diplom-Hauptprüfung im gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig

nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,

3. der Nachweis der Immatrikulation im Studiengang Elektrotechnik an der Humboldt-Universität zu Berlin,
4. das Studienbuch,

(2) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist vom Studenten mit der Anmeldung zur ersten Prüfung der Diplom-Vorprüfung beim Referat Bildung und Studium zu beantragen. Ist der Student zur Diplom-Vorprüfung zugelassen, so erfolgt die Anmeldung zu den weiteren Prüfungen jeweils beim Referat für Bildung und Studium des Fachbereichs.

(3) Die Anmeldung zu einer Prüfung kann erfolgen, wenn die für das betreffende Prüfungsfach erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen werden. Der für das jeweilige Prüfungsfach zuständige Prüfungsberechtigte hat diese zur Prüfungszulassung notwendigen Studienleistungen mit Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung bekanntzugeben.

(4) Die Termine für die Meldung zu den einzelnen Prüfungen für die Diplom-Vorprüfung und die dazugehörigen Zeiträume werden vom Prüfungsausschuß festgelegt und durch Aushang vom Referat Bildung und Studium bekanntgegeben.

(5) Bei der prüfungsäquivalenten Studienleistung gemäß § 9 ist der Prüfungstermin vom Studenten mit dem Prüfer oder den Prüfern selbst zu vereinbaren.

(6) Spätestens zur Anmeldung für die letzte Prüfung ist eine Bescheinigung vom Praktikumsobmann des Fachbereiches über die ordnungsgemäße Ableistung einer für die Diplom-Vorprüfung vorgeschriebenen berufspraktischen Tätigkeit gemäß § 7, Absatz 1 der Studienordnung beim Referat Bildung und Studium einzureichen.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden wenn:

1. die in den Absätzen 1 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung in einem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder
3. der Kandidat sich im gleichen oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet, oder
4. der Prüfungsanspruch gemäß § 3 Absatz 5 erloschen ist.

## **§ 19 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung**

---

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Studiums, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungen in den folgenden 10 Pflichtfächern:

1. Mathematik
2. Physik
3. Grundlagen der Elektrotechnik
4. Technische Mechanik
5. Werkstoffe der Elektrotechnik
6. Grundlagen der Informationstechnik
7. Grundlagen der Elektronik
8. Grundlagen der Informatik
9. Theoretische Elektrotechnik
10. Systemtheorie

Die Prüfer legen zu Beginn der Lehrveranstaltungen fest, ob in den oben genannten Fächern schriftlich oder mündlich geprüft wird und teilen dies gleichzeitig dem Prüfungsausschuß schriftlich mit. Die gemäß Studienordnung § 10 (2) darüber hinaus vorgesehenen Pflichtfächer Meßtechnik, Konstruktion/Fertigungsverfahren und Energietechnik sind durch Testat mit Note abzuschließen.

(3) Bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung werden die einzelnen Fachnoten wie folgt berücksichtigt:

- mit dem Gewicht 2 die Noten der Fächer Nr. 1, 2 und 3,
- mit dem Gewicht 1 die Noten der übrigen Fächer des Absatzes 2.

### **III. Diplom-Hauptprüfung**

#### **§ 20 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren**

---

(1) Als Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung sind folgende Nachweise zusammen mit dem Zulassungsantrag bei dem Referat Bildung und Studium des Fachbereiches einzureichen:

1. Eine Erklärung des Kandidaten, daß ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist,

2. Eine Erklärung des Kandidaten, ob er bereits eine Diplom-Vorprüfung bzw. eine Diplom-Hauptprüfung im gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
3. der Nachweis der Immatrikulation im Studiengang Elektrotechnik an der Humboldt-Universität zu Berlin; dabei ist § 3 Abs. 5 letzter Satz zu beachten,
4. das Studienbuch,
5. Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß der Diplom-Vorprüfung in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang,
6. einen Meldebogen gemäß Absatz 3.

(2) Die Bestimmungen des § 18 Absatz 2, 3, 4, 5, 7 gelten entsprechend.

(3) Für die Prüfungsfächer gemäß § 21 Absatz 1 a) bis c) sind Meldebögen erforderlich, die die Kombination der Lehrveranstaltungen enthalten. Die jeweilige Kombination muß sich der Kandidat bis zum Beginn des Hauptstudiums durch den für das Hauptfach verantwortlichen Professor genehmigen lassen. Die Genehmigung erfolgt durch Unterschrift auf dem Meldebogen.

(4) Spätestens zur Anmeldung für die letzte Prüfung ist eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ableistung einer für die Diplom-Hauptprüfung vorgeschriebenen berufspraktischen Tätigkeit gemäß § 7, Absatz 2 der Studienordnung beim Referat Bildung und Studium des Fachbereiches einzureichen.

(5) Der für die nach Absatz 3 notwendige Genehmigung der Kombination der Lehrveranstaltungen für das Hauptfach und die Nebenfächer jeweils zuständige Professor (Hauptfachverantwortlicher) und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Prüfungsausschusses vom Rat des Fachbereiches Elektrotechnik bestellt.

#### **§ 21 Umfang der Diplom-Hauptprüfung**

---

(1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus mindestens 8 und höchstens 10 Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

Voraussetzung für eine Diplomarbeit ist der Nachweis des Abschlusses der Studienarbeit (Großer Beleg) gemäß Studienordnung § 12. Es wird empfohlen, die Prüfungen im Hauptfach und in den zwei Nebenfächern vor dem Beginn der Diplomarbeit abzulegen.

(2) Das Hauptfach, die zwei Nebenfächer und Ergänzungsfächer sind aus Anlagen, die der Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik angefügt sind, auszuwählen. Ein Nebenfach kann auf Antrag des Kandidaten mit Zustimmung des Prüfungsausschusses aus einem Gebiet außerhalb der Fächer der Anlagen der Studienordnung gewählt werden, wobei der Lehrinhalt dieses gewählten Nebenfaches einen Bezug zur Elektrotechnik haben muß. Es wird empfohlen, einen Teil der Ergänzungsfächer aus dem Lehrveranstaltungsangebot des Fachbereiches Elektrotechnik zu wählen.

(3) Die Prüfungen in allen Fächern sind mündlich. Die Prüfung im Hauptfach besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Teilprüfungen. Die Prüfungen in den Nebenfächern erfolgen jeweils durch eine Prüfung. Die Ergänzungsfächer sind durch Testate oder Prüfungen abzuschließen. Mindestens eine Prüfung in einem nichttechnischen Fach (z. B. Betriebswirtschaftlehre, Arbeits- und Patentrecht, Arbeitswissenschaft) ist Pflicht. Im Hauptfach können prüfungsäquivalente Studienleistungen für höchstens 50 % der Semesterwochenstunden erbracht werden. Die Festlegung der Form der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Rahmen der prüfungsäquivalenten Studienleistung gemäß § 9 Absatz 1 erfolgt durch Genehmigung des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüfers bzw. der Prüfer. Sie ist spätestens zu Beginn des Semesters bekannt zu geben, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet. Anmeldeverfahren und Prüfungstermine werden vom Prüfer festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplom-Hauptprüfung werden die einzelnen Fachnoten wie folgt berücksichtigt:

Hauptfach (Durchschnittsnote)	Gewicht 3
Nebenfächer	Gewicht 1
Ergänzungsfächer (Durchschnittsnote)	Gewicht 1
Diplomarbeit	Gewicht 3.

## § 22 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem wissenschaftlichen Gebiet der Elektrotechnik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist schriftlich und in der Regel in deutscher Sprache vorzulegen.

(2) Die Ausnahme, die Diplomarbeit in einer Fremdsprache abzufassen, muß vom Aufgabensteller und

dem Prüfungsausschuß genehmigt werden. Wird die Diplomarbeit in einer Fremdsprache verfaßt, muß sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Diplomarbeit kann nach Entscheidung durch den Prüfungsausschuß in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, der Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, deutlich zu erkennen ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplom-Hauptprüfung ausgegeben werden. Es ist beim Prüfungsausschuß über das Referat Bildung und Studium des Fachbereiches zu beantragen. Dabei hat der Kandidat das Recht, Themen und Betreuer vorzuschlagen. Dabei ist § 5 Absatz 3 Satz 2 zu beachten. Die Diplomarbeit kann von jedem Prüfer gemäß § 5 Absatz 1 betreut werden. Der Prüfungsausschuß gibt auf Vorschlag des Betreuers nach Rücksprache mit dem Kandidaten das Thema über das Referat Bildung und Studium des Fachbereiches aus, das den Ausgabezeitpunkt aktenkundig macht. Bei Gruppenarbeiten müssen zwei Betreuer bestellt werden, von denen mindestens einer Professor sein muß.

(5) Der Prüfungsausschuß achtet bei der Vergabe der Diplomarbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, daß die Diplomarbeit innerhalb der Bearbeitungszeit durchgeführt werden kann. Das Thema der Diplomarbeit muß in einem erkennbaren Zusammenhang mit einem Fach der Anlage 3 der Studienordnung stehen. Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses das Thema der Diplomarbeit auch aus einem anderen an der Humboldt-Universität zu Berlin vertretenen wissenschaftlichen Gebiet mit einem Bezug zur Elektrotechnik gestellt werden. In solchen Fällen ist durch den Prüfungsausschuß ein Professor des Fachbereiches Elektrotechnik als zusätzlicher Betreuer zu bestellen.

(6) Die Bearbeitungsfrist beträgt 4 Monate. Der Prüfungsausschuß kann nach Anhörung des Betreuers die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu zwei Monate verlängern. Eine Verlängerung der Frist kann, insbesondere bei experimentellen Arbeiten, unter Angabe der Gründe beim Prüfungsausschuß beantragt werden. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kan-

didaten darüber zu versehen, daß er die Arbeit (bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil) ohne unerlaubte Hilfe angefertigt hat. Zugleich hat der Kandidat anzugeben, welche Quellen er benutzt hat. Nach ihrer Fertigstellung ist die Arbeit in 2 Exemplaren fristgemäß beim Referat Bildung und Studium des Fachbereiches einzureichen, das den Abgabzeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet.

(8) Die Diplomarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Gutachtern zu bewerten, von denen mindestens einer ein Professor oder ein habilitierter bzw. B-promovierter akademischer wissenschaftlicher Mitarbeiter sein soll. Einer der Gutachter soll jener Prüfer sein, der die Arbeit betreut hat. Der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuß bestellt.

(9) Wird die Arbeit von einem Gutachter mit "Nicht ausreichend" beurteilt, so ist ein weiterer Gutachter zu bestellen. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Gutachter sucht der Prüfungsausschuß eine Einigung zwischen den Gutachtern herbeizuführen, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines weiteren Gutachters. Kommt keine Einigung zustande, wird die Note in diesem Fall von den Professoren des Prüfungsausschusses festgelegt.

(10) Nach Abschluß der Diplomarbeit hat der(die) Kandidat(en) im Beisein der Gutachter und von mindesten zwei Beisitzern einen zu bewertenden Vortrag (mit Diskussion) zum Thema der Arbeit zu halten, wobei das Verständnis der Probleme der gesamten Arbeit zu überprüfen ist. Danach wird die endgültige Beurteilung der Diplomarbeit festgelegt. Wird der Vortrag mit "Nicht ausreichend" bewertet, so besteht die Möglichkeit seiner Wiederholung nach § 13.

(11) Nicht fristgemäß eingereichte Diplomarbeiten oder mit "Nicht ausreichend" bewertete können nur einmal wiederholt werden, wobei eine Rückgabe des Themas in der im Absatz 6 genannten Frist nur zulässig ist, wenn der Kandidat bei Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Im übrigen gilt § 13 Absatz 5.

#### **IV. Schlußbestimmungen**

##### **§ 23 Übergangsregelungen**

---

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 1989/90 im Studiengang Elektrotechnik immatrikulierten Studenten und für die ab Wintersemester 1987/88 immatrikulierten Teilzeitstudenten.

(2) Für die vor dem im Absatz 1 angegebenen Semester immatrikulierten Studenten gilt die Prüfungsordnung vom 1. September 1988 laut Studienplan für die Grundstudienrichtung Elektroingenieurwesen vom 1.9.88.

##### **§ 24 Inkrafttreten und Gültigkeit**

---

(1) Die Prüfungsordnung wurde vom Fachbereich Elektrotechnik ausgearbeitet und am 26. 11. 1990 vom Fachbereichsrat beschlossen.

(2) Die Prüfungsordnung wurde vom Akademischen Senat am 19.02.1991 befürwortet.

(3) Die Prüfungsordnung wurde am 10.04.1992 von der Struktur- und Berufungskommission beschlossen.

(4) Die Prüfungsordnung wurde am 14.01.1993 von der Landesregierung gemäß § 90 (1) BerlHG bestätigt und tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(5) Die Prüfungsordnung gilt bis zum Ende des Sommersemesters 1995.

Fachbereich Elektrotechnik  
Dekanin  
gez. Prof. Dr. Meffert